

IV. Führerschein

- Der Führerschein ermöglicht insbesondere in ländlichen Regionen die Teilhabe an vielen Lebensbereichen.
- Auch zum Erreichen einer Arbeitsstelle ist er häufig Voraussetzung.
- Durch die unterschiedlichen Auswirkungen des Autismus ist es jedoch möglich, dass **Einschränkungen** beim Führen von Fahrzeugen bestehen können. Diese müssen **gewissenhaft bedacht** werden.
- Ggf. ist eine **Begutachtung** durch verkehrsmedizinisch geschulte Ärzt*innen nötig – die Fahrschule sollte hierzu befragt werden.
- **Unsere Empfehlung:** Rat suchen bei behandelnden Ärzt*innen und/oder Therapeut*innen

IV. Führerschein

„Nach Straßenverkehrsgesetz § 2 (Fahrerlaubnis und Führerschein) ist auf Antrag eine Fahrerlaubnis u.a. dann zu erteilen, wenn der Bewerber ***zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist.***“

Geeignet ist nach diesen gesetzlichen Vorgaben,
wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Ist der Bewerber auf Grund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.“

Aus einer Stellungnahme von Prof. Dr. med. Matthias Dose (Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie; Zusatzqualifikation „Verkehrsmedizin“; langjähriges Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Vorstandes von „Autismus Deutschland“)

IV. Führerschein

„Das bedeutet für jeden Führerscheinbewerber, dass er entsprechende (ihm bekannte) körperliche oder geistige „Mängel“ bei der Bewerbung um eine Fahrerlaubnis angeben muss. Das gilt auch für Menschen mit einer „Autismus-Spektrum-Störung“.

Tut der jeweilige Bewerber dies nicht, so kann das –wenn es z.B. zu einem Unfall kommt und herauskommt, dass entsprechende „Mängel“ bestanden und verschwiegen worden sind – **erhebliche Auswirkungen** (z.B. auch in versicherungsrechtlicher Hinsicht) haben.“

Aus einer Stellungnahme von Prof. Dr. med. Matthias Dose (Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie; Zusatzqualifikation „Verkehrsmedizin“; langjähriges Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Vorstandes von „Autismus Deutschland“)

IV. Führerschein

Fazit:

- Bestehende (und bekannte) Einschränkungen sollten nicht verschwiegen werden, wenn sie Auswirkungen auf die Fahreignung haben können.
- Wenn diese keine Auswirkungen auf die Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr haben, zunächst Attest des behandelnden Arztes oder aber gleich eines Arztes mit Zusatzqualifikation „Verkehrsmedizin“ vorlegen.
- Sollte ein „Fahrtauglichkeitsgutachten“ durch eine/n Ärztin/Arzt mit der Zusatzqualifikation „Verkehrsmedizin“ (von der Fahrschule bzw. Verkehrsbehörde) verlangt werden, sollte man nach Möglichkeit eine/n mit ASS erfahrene/n Ärztin/ Arzt benennen.